

4(3.)
Ehrer Königl. Maytt.

erneuerte

Orduung

und

Reglement

angehend

Den Range/

Nach welchem die angehörige Bediente in Lief-
land in vorkommende Begebenheiten sich zurechten haben sollē.

Gegeben zu Stockholm den

21. Febr. 1696.

Verteutsch zu Riga/ und gedruckt



Durch Johann Georg Wiscken Königl. Buchdrucker.

Nachdemnach Ihre Königl. Majestät vom 23. Februar. 1696. zu Stiff- und Unterhaltung einer guten Ordnung zwischen dero getreue Unterthanen und Bediente in dero Reiche und darunterliegenden Province Ptesland ein gewisses Reglement verassen und im Druck ausgehen lassen / wornach etn jeder / ohne ansehen einiger anderen Considerationen / als bloß und allein auf die Chargen und Bestellungen / welche Sie bekleiden / und deren Eigenschaft / beides in Publiq - und Privat-Zusammenkünfften / Ihre stelle zunehmen haben sollen ; Ihre Königl. Maytt. aber nun nachgehends veranlasset worden / selbiges Reglement zur nähern Erörterung vorzunehmē / und nicht allein mehr Bediente darin einzuführen / welche in dem vorigen vorbey gegangen / sondern auch die nach der Zeit ausgefertigte den Rang angehende Zerordnungen darin einrücken zu lassen ; So ist Ihrer Königl. Maytt. allergnädigster Wille / daß die angehörige Bediente alldings in der Ordnung / wie Sie nach einander hier unten gesetzet und genandt gefunden werden / Ihren Raum einnehmen sollen.

1. Die Feld-Marschallen.
2. Der General Feld-Zeug-Meister.
3. Der Præsident im Wismarschen Tribunal.

4. Die

4. Die Generalen von der Cavallerie und Infanterie/
wie Sie alt in Diensten sind.
5. Die GeneralLieutenanten von der Cavallerie und
Infanterie/ wie Sie alt in Diensten sind.
6. Der Hoff-Canzler.
7. Die General Majoren/ Ammiralen/ Lands-Höf-
dinge/ nachdem Sie alt in Diensten sind.
8. Die Hoff-Marschallen/ und Oberster von der Garde/
wie Sie alt in Diensten.
9. Der Oberste vom Leib-Regiment.
10. Der Oberste von der Artollerie.
11. Die Obersten und Vice-Ammiralen/ wie Sie alt in
Diensten sind.
12. Der Oberst-Lieutenant von den Drabantten.
13. Der Oberst-Lieutenant von der Garde.
14. Der Oberst-Lieutenant vom Leib-Regiment.
15. Die Stats-Secretarien.
16. Der Vice-Präsident im Stockholmischen Hoff-Ge-
richte.
17. Die Vice-Präsidenten im Jentköpings Ubo. und
Dörptschem Hoff-Gerichte/ nachdem Sie alt in
Diensten sind.
18. Die Cammer-Rähte/ Kriegs-Rähte/ der Statthal-
ter zu Reval/ die Oeconomie Statthalter/ der Un-
ter Statthalter in Stockholm/ die Lag-Männer/ Ce-
remonien, Meister/ wie Sie alt in Diensten sind.

19. Die Oberst-Lieutenanten von der Artollerie.
20. Die Oberst - Lieutenanten und General Quartier-Meister Lieutenanten von der Fortification.
21. Die Oberst-Lieutenanten.
22. Der Major von der Garde.
23. Der Major vom Leib-Regimente.
24. Schout by Nacht.
25. Die Cammer Herren und der Hoff-Jäger-Meister/ nachdem Sie alt in Diensten sind.
26. Die Majoren von der Artollerie.
27. Die Majoren von der Fortification.
28. Die Majoren / Capitaïn Lieutnant von dem Drabanten / die Stadt - Majoren / sampt dem Land-Richtern in Liefland/ wie Sie alt in Diensten sind.
29. Die Capitaine von der Garde und die Lieutenanten von dem Drabanten/ wie Sie alt in Diensten sind.
30. Die Ritt-Meister vom Leib-Regimente.
31. Die Secretarien in Ihrer Königl. Maytt. Cancellery/ die Assesores in dem Hoff-Gerichten von der Adel Classe/ der General Auditeur bey Ihrer Königl. Maytt. und Ober-Director von dem grossen See-Zöllen/ wie Sie alt in Diensten sind.
32. Der Stats-Commissarius/ der General Inspector über die kleinen See-Zölle/ der Kriegs Commissa-

- rius bey Ihrer Königl. Maytt. und der Vice-Ceremonien Meister / wie Sie alt in Diensten sind.
33. Der Rent-Meister bey Ihrer Königl. Maytt.
 34. Die Capitainen bey der Artollerie.
 35. Die Capitain bey der Fortification.
 36. Die Ritt-Meister / Capitains / die Assesores in den Collegien / und Hoff - Gerichten von der andern Classe / der Director von dem Land-Mässern / die Ober-Cammerirer in dem Provinzien / und Ober-Jäger-Meister / wie Sie alt in Diensten sind.
 37. Die Secretarien in dem Königl. Collegien.
 38. Die Cammerirer in dem Königl. Collegien.
 39. Die General Gouvernements Secretarien / und Ober-Auditeuren / wie Sie alt in Diensten sind.
 40. Die General Gouvernements Cammerirer und Assesores bey dem Land-Gerichten / wie Sie alt in Diensten sind.

Er sey auch / wer Er wolle / der sich einen größern Rang zueignet und anmasset / als der Ihm nach der Königl. Vollmacht mit Rechte zukompt / oder auch umb Verwand-Freund-oder Schwägerschaft willen jemand cediret / vor welchem Ihm sonst nach ostaemeldter Ihrer Königl. Maytt. Ordinnung wegen des Ranges den Vortritt zuhaben und zunehmen gebühret / und solcher Gestalt die Würdigkeit und den Vorzug / den Ihre Königl. Maytt. seinem Ampte zugeleget haben / verringert / der.

derselbe soll ohn alle Gnade in 1500. Rthl. Straffe und Busse verfallen seyn / wovon die Eumb.-Kirche in der Residence Stadt 2. Theile genieffet / nembltch 1000. Rthl. und der Fiscal oder Angeber das übrige Drittel.

2. Hernach und zum andern soll kein Officirer bloß und allein auf Ihrer Königl. Maytt. Feld-Marschalln erhaltene Vollmache / ohne Ihrer Königl. Maytt. darauf erfolgte Confirmation, sich verdreisten und untersteben / zu prätendiren und zubegehren / daß Er den Rang und Vorzug genieffen möge / welcher der Bestallung nach der Rang - Ordnung de Anno 1689. competiret / und zukompt / darauf Er entweder eines oder andern Ihrer Königl. Maytt. Feld-Marschalln Vollmacht erhalten / sondern Er soll sich an der Stelle vergnügen lassen / worauf Er entweder Ihrer Königl. Maytt. eigene Vollmache oder Confirmation erlanget / bey gleicher Straffe / als oben gemeldet worden / vor dem / der hiewieder handelt.

3. Vors dritte / die Officirer / welche anderer Potentaten, Könige / Chur-Fürsten oder Republikven Vollmachten haben / in Ihrer Königl. Maytt. Reiche und darunterliegenden Provinzien besitzlich / und daselbst Ihren Verbleib und Auffenthalt haben / so daß Sie vor Ihrer Königl. Maytt. Unterthanen zu consideriren sind / sollen keinen andern Rang zugenieffen haben / als
den.

denselben/worauf Sie entweder zuvor oder hernach/ Ihr: Königl. Maytt. Confirmation oder Vollmacht zur würclichen Bestallung unter Ihrer Königl. Maytt. Milice erhalten haben mögen/ bey selbiger Straffe vor die Ubertreter/ wie oben Specificiret befunden wird.

4. Vors vierdte. Die Officirer/welche allein mit ihren erhaltenen Abscheidē/entweder von Ihrer Königl. Majestät Feld-Marschalln/ oder geringern Königl. Maytt. Militair-Bedienten / ihren Character / so Ihnen darin zugeleget wird / zuerweisen vermögen/ können vermittelst dessen den Rang von dem Character/ der Ihnen darin zugeleget wird/ nicht genieffen/ es wäre denn/ daß Sie Ihrer Königl. Maytt. Confirmation darauf aufweisen können.

5. Woneben Ihre Königl. Maytt. auch sehr unbefugt und Unbillig halten / daß die/ so Ihres Versehens wegen Ihrer Dienste und Chargen verlustig erkandt sind / den Rang oder Character weiter genieffen sollē/welcher selbigem Dienst competiret; sondern Er soll consideriret und angesehen werden/ als wenn Er denselben niemahls vertreten hette: Und ist Ihrer Königl. Maytt. Wille/ daß diese dero Verordnung so wohl von Ihrer Königl. Maytt Hoff. Gerichten und Gerichts-Stühlen / Collegien und Commissionen/ sampt Gouverneuren und Lands • Höfdingen observiret und in

acht genommen werden soll/ wenn etwas expediret und
ausgefertiget wird/ vor einem oder andern/ worin dessen
Character eingeführet werden muß/ so daß niemand ein
ander Character und Titul zugeleget werde/ als wofu
Er nach Ihrer Königl. Maytt. Verordnung befugtet und
berechtiget ist.

Wie nun aus diesem allen Ihrer Königl. Maytt.
gnädigster und ernster Wille klährlich ersehen / und ver-
spüret werden kan; So haben alle dieselbe welchen sol-
cher Gestalt ihr gehöriger Rang und Stelle angewiesen
ist/ sich so viel mehr darnach gehorsamst zurichten/ als
eines jeden unterthänigste Schuldigkeit bieneben Ihu
erinnern und zubedencken geben wird/ der Straffe und
Busse zuentgehen/ welche/ wiedrigenfalls/ wie oben ge-
meldet worden/ darauf erfolgen wird. Datum ut supra.

C A R O L U S.

